

# Wir stellen zur Diskussion : Staatsbürgerin in neuen Pflichten und Rechten

Autor(en): **Stocker-Meyer, Gerda**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **45 (1972)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-562040>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

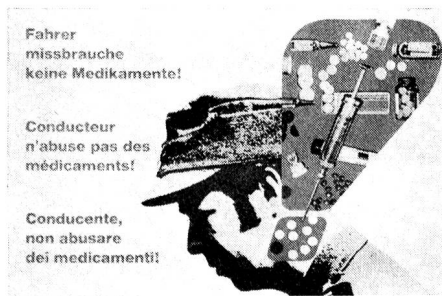
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

satzzeiten vorgeschrieben. Diese sind so bemessen, dass ein gesunder Fahrer, trotz strenger Arbeit, nicht übermüdet wird. Wichtig ist, dass die Ruhezeit eingehalten und zur Erholung benützt wird und dass die vorgeschriebenen Einsatzzeiten nicht überschritten werden. Schon bei der Aufstellung der Tagesprogramme ist den Ruhezeitbestimmungen Rechnung zu tragen. Dem Vorgesetzten ist es bei Übungen und Manövern nicht immer möglich, die Einhaltung der Ruhe- und Einsatzzeiten jedes Motorfahrzeuglenkers zu überwachen. Die Verantwortung für die Fahrtüchtigkeit liegt deshalb auch hier beim Fahrer selbst. Er hat sich nach den Vorschriften zu richten. Wo er dies in Ausübung seines Auftrages nicht tun kann, hat er dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten.

## Medikamente



Im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr denken wir hier in erster Linie an Beruhigungs- und Schmerzmittel. Der Verbrauch solcher Medikamente hat in den letzten Jahren auch in der Schweiz stark zugenommen, ja man darf von einer wahren Tablettensucht sprechen. Gerade diese Mittel sind es aber, die sich ungünstig auf die Reaktionsfähigkeit auswirken – eine Art Gleichgültigkeit stellt sich ein. Ein solcher Zustand mag wohl seine angenehme Seite haben, im Strassenverkehr ist er aber in hohem Masse gefährlich. Die Wirkung vieler solcher Medikamente lässt sich mit derjenigen des Alkohols vergleichen, und eine gleichzeitige Einnahme beider Stoffe hat oft übelste Folgen.

Der heutige Strassenverkehr erfordert volle Konzentration und Reaktionsfähigkeit. Alles, was dies beeinträchtigt, ist damit gefährlich und muss gemieden werden.

Nun gibt es natürlich viele Medikamente, die keine solchen Nebenwirkungen aufweisen. Die Vorschriften in der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über den militärischen Strassenverkehr lauten denn auch:

«Motorfahrzeugführer, die Medikamente einnehmen, müssen mit dem Arzt Führung aufnehmen, ausser sie wissen, dass die Medikamente ihre Fahrtüchtigkeit nicht beeinträchtigen.»

Die Einnahme von Medikamenten ist somit nicht verboten, sie bedarf aber der Kontrolle – speziell durch den Arzt.

Sicherheit im Strassenverkehr ist oberstes Gebot. Dazu gehört eine ungestörte Reaktionsfähigkeit, ein klarer Kopf. Alles, was dies beeinträchtigt, ist zu meiden – dazu gehören aber viele, heute oft sinnlos eingenommene Medikamente.

Noch ein Wort zu den «Drogen». Wer «Drogen» einnimmt, gleichgültig in welcher Form, ist krank, er gehört in ärztliche Behandlung und nicht ans Steuer.

## Malade

Celui qui est malade ne doit pas conduire. Mais qui est malade?

S'agit-il de tous ceux qui prennent des remèdes? Il appartient au médecin de répondre à cette question.

Quoi qu'il en soit, le militaire qui est malade ne doit pas faire du service. Si notamment un conducteur souffre d'un malaise ou de surmenage et ne se sent pas en état d'exécuter un ordre de course, il est tenu d'en informer immédiatement son supérieur.

Qu'en est-il des petits «bobos» tels que maux de tête ou de dents et autres malaises qui peuvent à chaque instant incommoder le conducteur? Le recours aux «tablettes» pour «calmer les nerfs» peut altérer dangereusement les réflexes.

C'est pourquoi l'ordonnance concernant la circulation militaire contient à ce sujet la disposition suivante:

«Celui qui est appelé à conduire un véhicule automobile pendant le service doit toujours rester en état de le faire. Il est tenu d'annoncer à son supérieur les circonstances qui le rendent partiellement ou totalement inapte à conduire.»

Le conducteur militaire se demandera avec raison: A quel moment ne suis-je plus en état de conduire, où est la limite, comment le remarquer?

Il est malaisé de répondre à cette question. Le conducteur qui a des doutes au sujet de son aptitude à conduire en informe son supérieur et prend l'avis du médecin.

## Wir stellen zur Diskussion

### Staatsbürgerin in neuen Pflichten und Rechten

#### Ein Nationaldienst der Schweizer Frauen?

Nachdem das Frauenstimmrecht heute in 17 Kantonen uneingeschränkt besteht und seit dem denkwürdigen 7. Februar 1971 auf Bundesebene eingeführt ist, schreitet die tat-

sächliche politische Eingliederung der Schweizerin erfreulich fort. Dass Mann und Frau gemeinsam zur Urne gehen, wird weithin nicht mehr als etwas Ungewohntes, sondern als eine Selbstverständlichkeit aufgefasst und erlebt. Frauen in stattlicher Zahl raten und bestimmen, zum Teil schon seit Jahren, in den Parlamenten von Kantonen und Gemeinden mit. Frauen sind, zwar vorerst noch weniger zahlreich, auch in vollziehenden Behörden zu finden, vereinzelt sogar an deren Spitze. Die restlichen Kantone, in denen das Erwachsenenstimmrecht noch nicht oder erst teilweise verwirklicht ist, ziehen nach: In den Ständen Graubünden, St. Gallen, Schwyz und Uri sowie den Halbkantonen Appenzell AR und Nidwalden sind Vorlagen zugunsten einer Gleichstellung von Bürger und Bürgerin in Vorbereitung oder abstimmungsreif geworden. Einen vorläufigen Höhepunkt der Entwicklung bedeutet der Einzug von elf Frauen in den Nationalrat und einer Standesvertreterin in die Kleine Kammer. Unsere Demokratie ist mit alldem echter, glaubwürdiger geworden und hat durch den Zuwachs frischer Kräfte eine Stärkung erfahren. Die Frau ihrerseits findet nun die rechten Voraussetzungen vor, unter denen sie in eine unmittelbar lebendige Beziehung zum Staat treten kann.

### Unter positivem Vorzeichen

Mit der weitgehend vollzogenen politischen Gleichberechtigung der Frau hat die Frage einer nationalen Dienstpflicht der Schweizerin erhöhte Aktualität gewonnen und stellt sich unter günstigem Vorzeichen. Man sollte jedenfalls erwarten dürfen, dass die Frauen im Bewusstsein, nun als Staatsbürgerinnen den ihnen gebührenden Platz einzunehmen, sich in ihrer Mehrheit positiver zu einer solchen Dienstleistung einstellen werden als dies während des Zustands ihrer politischen Zurücksetzung begreiflicherweise der Fall gewesen war. Die Frage, ob ein Nationaldienst für die Schweizerin einzuführen sei, ist letztlich ein staatspolitischer Entscheid, der auf dem Weg einer Verfassungsänderung getroffen werden müsste. Die Frauen wären nun an einem solchen Entscheid auf Parlamentebene wie an der Urne mitbeteiligt.

Zwar sieht bereits unsere heutige Gesetzgebung eine allgemeine Dienstpflicht ausschliesslich im Kriegsfall vor (Militärorganisation, Artikel 202); selbst ohne diese Gesetzesbestimmung könnte der Bundesrat bei drohender Kriegsgefahr kraft des Vollmachtenrechts eine Dienstpflicht der Frauen einführen. In den Plänen der Gesamtverteidigung ist ebenfalls eine allgemeine Dienstpflicht in Aussicht genommen. Wie auch von Zivilschutzseite der Bevölkerung immer wieder einzuprägen versucht wird, hängt im Ernstfall die Wirksamkeit eines solchen Einsatzes entscheidend davon ab, ob er hinsichtlich aller Massnahmen organisatorischer Art, der Ausbildung, Einübung und Zuteilung der Kräfte, rechtzeitig

vorbereitet worden ist. In anderer Weise, aber ebenso dringlich wie im Rahmen der Gesamtverteidigung, stellt sich heute die Frage einer nationalen Dienstleistung der Frauen auch unter dem Gesichtspunkt der Personalnot in Heimen und Spitälern.

#### *Frauenverbände packen die Frage an*

Führende schweizerische Frauenzusammenschlüsse waren denn sicher gut beraten, als sie, bereits vor Jahresfrist, eine Studiengruppe beauftragten, die Frage des Bedürfnisses nach einer nationalen Dienstleistung der Frauen zu untersuchen und verschiedenartige Möglichkeiten, diesen Einsatz zu verwirklichen, aufzuzeigen. Verantwortlich hinter dem Unternehmen stehen der Bund schweizerischer Frauenorganisationen (BSF), der Evangelische Frauenbund der Schweiz, der Schweizerische Katholische Frauenbund und der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein. Die vier Dachorganisationen haben je eine Vertreterin in die Studiengruppe entsandt. Deren Präsidentin ist Rosmarie Lang, lic. rer. pol., Abteilungsleiterin im Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes. Jedes Mitglied der Kommission verfügt über spezifische Kenntnisse und Erfahrung im vielseitigen Dienst der Schweizer Frau an der Gemeinschaft.

Der Studiengruppe war aufgetragen – und sie hielt sich daran –, nicht «fertige Lösungen» vorzulegen, sondern Grundlagen für die Diskussion und Meinungsbildung in dieser Sache zu erarbeiten. In diesem Sinn hat die Kommission vier Modelle eines denkbaren und praktisch realisierbaren fraulichen Einsatzes entwickelt, dessen Grundlage von der allgemeinen Dienstpflicht bis zur vollständigen Freiwilligkeit reicht. Die Modelle sind, wie erinnerlich, im November 1971 anlässlich einer Informationstagung von den Initiantinnen den angeschlossenen Frauenverbänden und einer weiteren Öffentlichkeit vorgestellt und in einem Podiumsgespräch erörtert worden, ohne dass man dazu schon endgültig hätte Stellung nehmen wollen und können.

#### *Motivation und Obligatorium umstritten*

Die von den vier Frauen-Dachorganisationen unterbreiteten Vorschläge sind bekanntlich nicht nur auf Zustimmung, sondern – zum Teil in den eigenen Reihen wie namentlich in einem gewissen Kreis der Öffentlichkeit – auf Widerspruch gestossen. Im Kreuzfeuer stehen dabei die *Motivation* eines Nationaldienstes der Frauen und die Frage, ob er in der Form eines *Obligatoriums* oder der *Freiwilligkeit* vorzusehen sei.

Die Studiengruppe hat, vor allem unter den Gesichtspunkten des Bedarfs und der Realisierbarkeit, als Motivation für eine nationale Dienstleistung der Frau die *Gesamtverteidigung* des Landes in den Vordergrund gerückt. Sie gibt dabei mit Recht zu bedenken, dass die Armee heute nur eine

Teilfunktion ausübt und dass die *zivile* wie die geistige Landesverteidigung eine ebenso wichtige Rolle zu spielen haben. Im Begriff «Gesamtverteidigung» ist auch der Schutz vor Natur- und technischen Katastrophen eingeschlossen, der ebenfalls in unserem ureigensten Interesse liegt.

Zur Frage «Obligatorium oder Freiwilligkeit?» hält die Studiengruppe fest, dass auf Grund eingehender Prüfung ein Obligatorium dann angebracht erscheint, wenn der Schwerpunkt auf der *Ausbildung* liegt. Freiwilligkeit als Grundsatz und Basis ist dort vorzuziehen, wo es – wie bei den in Frage stehenden Aufgaben des Sozialbereichs – vor allem auf den *persönlichen Einsatz* ankommt.

#### *Im Zeichen eines Obligatoriums*

Den beiden ersten der vorliegenden vier Modelle (A und B) legt die Studiengruppe eine allgemein einzuführende *obligatorische Dienstpflicht* der Frau zugrunde. Beide zielen auf die Mitarbeit der Frau in der *Gesamtverteidigung* hin. Modell A stellt die eigentliche Parallele zur Wehrpflicht der Männer dar (Grundschulung und regelmässige Instruktionsdienste).

Im Modell B liegt der Schwerpunkt auf der einmaligen Schulung, während ein Dienst in der Regel nur im Ernstfall zu leisten wäre (Reservesystem). Dieses Modell, das von der Studiengruppe am weitesten entwickelt worden ist und von ihr in den *Vordergrund* gerückt wird, stellt sich als flexiblere Lösung dar als das andere. Es berücksichtigt die Bedürfnisse der Gesamtverteidigung wie jene des Sozialbereichs in unserem Land und in der Entwicklungshilfe. Das Modell baut auf der *fachlichen Vorbereitung* auf. Grundsätzlich wäre es dabei nicht von Belang, ob diese Vorbereitung beruflich, freiwillig ausserberuflich oder innerhalb einer der bereits bestehenden Organisationen – FHD und Zivilschutz – vor sich geht. Das Korrelat der Vorbereitung ist die *Zuteilung* der Frau zu einem Zweig der Gesamtverteidigung. Diese Zuteilung wäre den sich ändernden Familienverhältnissen, Wohnortwechseln oder auch zusätzlicher Ausbildung laufend anzupassen. Die dienstpflichtigen Frauen würden nur im Ernstfall aktiviert, ausgenommen jene, die entweder freiwillig, zum Beispiel als Kader, auch in

Friedenszeiten Dienst zu leisten bereit sind oder einen Ausbildungsgang im Zivilschutz oder Rotkreuzdienst nachzuholen haben.

#### *Auf freiwilliger Grundlage*

Das dritte und das vierte Modell (C und D) beruhen auf dem Grundsatz der *Freiwilligkeit*.

Das Modell C ist so konzipiert, dass bestehende Organisationen für Frauen in der Armee und im Zivilschutz zu eigentlichen *Kaderorganisationen* ausgebaut würden. Zudem ist hier eine stufenweise Ausbildung der Jugend beiderlei Geschlechts im Rahmen des staatsbürgerlichen Unterrichts in den Abschlussklassen und von Jugendlagern usw. geplant.

Das vierte Modell (D) zielt auf einen *freiwilligen Sozialdienst* der Frau hin. Es sieht dreiwöchige Kurse vor, die der Ausbildung zur Samariterin und zur Rotkreuz-Spitalhelferin dienen und in die Erste Hilfe einführen. Die Vorbereitung auf fürsorgerische Aufgaben ist bei diesem Modell auf das Betreuen von Kindern und Betagten ausgerichtet. Das Ausbildungsprogramm schliesst Fächer wie Staatskunde, Hygiene, Psychologie, Fragen des Umweltschutzes sowie Turnen und Sport ein. Auch sollen Heime und Krankenhäuser besichtigt werden. Im Verlaufe eines mindestens dreimonatigen Praktikums (mit zweitägigem Vorkurs) wären die freiwilligen Helferinnen nach Wunsch und Eignung in Spitälern, Heimen für Kranke, Erholungsbedürftige und für Betagte, in Kinderheimen und Kinderkrippen, Betriebskantinen usw. einzusetzen. Auch auf den Einsatz im Kriegs- und Katastrophenfall soll hier vorbereitet und zudem das nötige Rüstzeug vermittelt werden zum Leisten von Überbrückungshilfen in Friedenszeit. Dieser Einsatz ist im Dienst kinderreicher Familien oder als Bauernhilfe und Mitarbeit im Haushalt von Betagten gedacht.

Mit ihren Vorschlägen haben die vier grossen Frauen-Dachverbände ohne Zweifel die Diskussion über einen Nationaldienst der Schweizer Frauen sachlich gut unterbaut. Es wäre zu wünschen, dass diese Frage von nationaler Bedeutung nun in allen Kreisen, auch den gegnerischen, ebenso sachlich diskutiert würde.

Gerda Stocker-Meyer

## Abendschule für Amateure und Schiffsfunker

Kursort: Bern

Beginn: jährlich im September

Auskunft und Anmeldung:

Postfach 1308, 3001 Bern

(Telephon 031/62 32 46)